


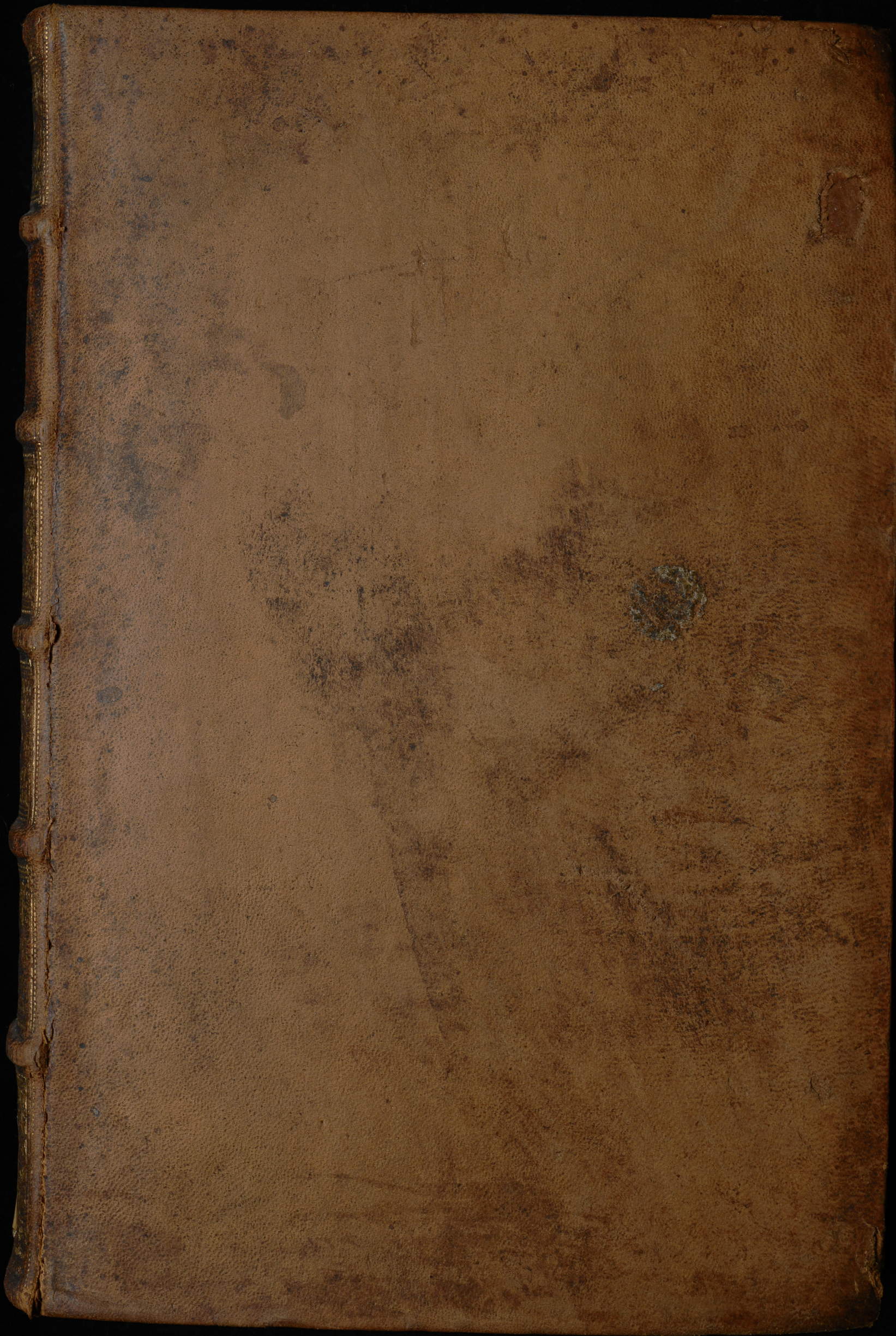
Magnifici, Hoch-Edelgebohrne/ Beste/ Hochgelahrte/ Hochgeehrte Herren/ Ew. Magnificences und Hoch-Edelgebohrnen übersende hiebey die gesamte Deductiones, welche in Sachen der Frau und Fräulein Geschwisteren Baronessen von Görtz wieder den ... Geheimen-Raht Hrn. Gottfried von Wedderkop auf beyden Seiten bey Ihro Königl. Majest. zu Dännemarck, Norwegen ... eingegeben, und, nebst den dazu gehörigen Beylagen, durch den Druck publiciret worden, betreffende ein Capital von 52653 Rthlr. 16 ßl. Dänischer Cronen, welches, samt den Zinsen von Umschlag 1712 an biß hieher, besagte Baronessen vermeinen, als Beneficial-Erben ihres Hrn. Vaters ... mit Fug und Recht fordern zu können

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1734?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn88389985X>

Druck Freier  Zugang





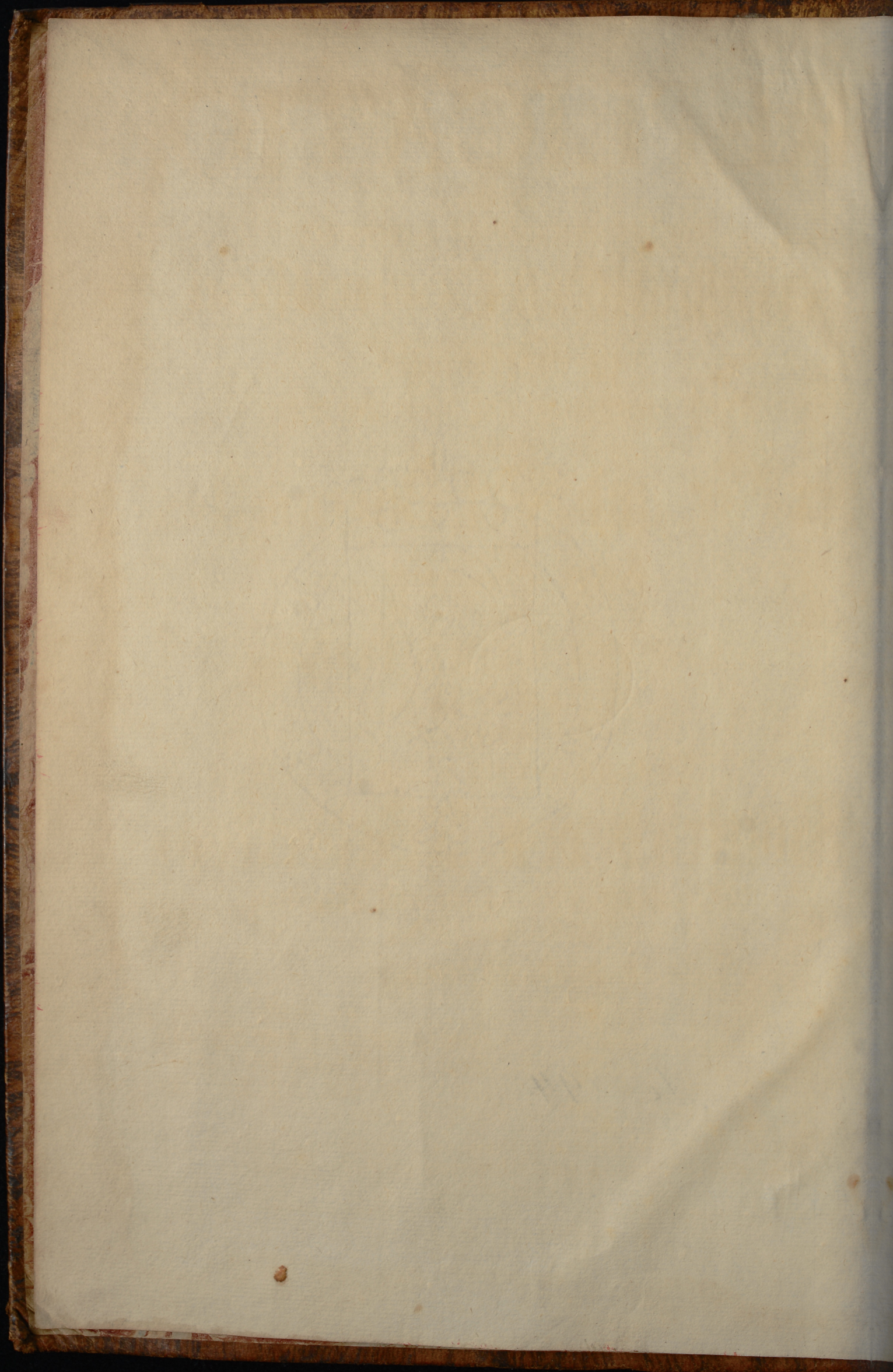


7h

39.3

Je 594.

Je 594.



9

8

Magnifici, Hoch-Edelgebohrne/ Beste/ Hoch-
gelahrte/ Hochgeehrteste Herren/

Sw. Magnificences und Hoch-Edelgebohrnen übersende hiebey die gesamte Deductiones, welche in Sachen der Frau und Fräulein Geschwisteren Baronessen von Görz wieder den Hoch-Fürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Geheimen-Raht Hrn. Gottfried von Wedderkop auf beyden Seiten bey Ihro Königl. Majest. zu Dännemarc, Norwegen allerunterthänigst eingegeben, und, nebst den dazu gehörigen Beylagen, durch den Druck publiciret worden, betreffende ein Capital von 52653 Rthlr. 16 fl. Dänischer Cronen, welches, samt den Zinsen von Umschlag 1712 an bis hieher, besagte Baronessen vermeinen, als Beneficial-Erben ihres Hrn. Vaters, aus dem in der Landschaft Angeln des Fürstenthums Schleswig belegenen Adlichen Guth Gelting, mit Fug und Recht fordern zu können.

Wie nun Ihro Königl. Majest. Dero im Fürstenthum Schleswig verordneten Ober-Gerichts Gutachten über diese Sache zuorderst eingezogen, und die von beyden Theilen angeführte Gründe in Dero Geheimen Conseil untersuchen lassen, haben allerhöchst Dieselben jüngsthin allergerchest resolviret, eine aus neun unpartheyischen Persohnen von Dero Geheimen-Conferenz-Land- Etats- und Justiz-Rähten bestehende Commission solchergestalt allergnädigst zu verordnen, um, wo immer möglich, Parties zum gütlichen Vergleich zu disponiren, in Entstehung dessen aber, die von ihnen angezogene Documenta zu erwegen, und, ohne Ansehung der vorhin ergangenen Sententien, was den Rechten gemäß zu erkennen, und die Urthel so fort zu publiciren.

Weilen aber diese Sache von grosser Wichtigkeit und man, darüber anderer berühmter Jctorum Meynung einzuziehen, für diensam erachtet:

So ergeheth, namens der Frau und Fräulein Baronessen von Görz, an Ew. Magnificences und Hoch-Edelgeb. meine gehorsamste Bitte, Sie gelieben bengeschlossene gedruckte Deductiones und die selbigen angefügte Documenta fleißig zu verlesen und collegialiter reiflich zu erwegen, auch Dero rechtliches Bedencken cum rationibus zu ertheilen,

Ob die von den Baronessen von Görz bengebraachte Argumenta und Documenta so beschaffen, daß Sie, in Entstehung eines gütlichen Vergleichs, von der Königl. allergnädigst verordneten Commission eine obsiegliche Urthel zu erhalten, sich Hoffnung machen können, oder aber was Ihnen deßfalls etwa annoch entgegen stehen möchte?

wobey dann auch Ew. Magnificences und Hoch-Edelgeb. inständigst ersuchen muß, weil vermuthlich die Commission nechstens Citationem ad partes abgehen lassen und terminum, zum Versuch der Güte und eventualiter zur mündlichen Verhandlung der Sache, ansetzen wird, diese besondere Güte zu erzeigen, und das Responsum so zeitig abzufassen, damit selbiges vor Ablauf des instehenden Monats Julii anhero komme.

Wegen des honorarii hat derjenige, welcher dieses einreichen wird, ordre, selbiges so gleich danckbarlich zu entrichten, und die Baronessen von Görz werden nebst mir nie ermangeln, solche rechtsgeneigte Willfahung mit aller schuldigen Erkäntheit zu verehren. Der ich mit 20. 20.

N

Respon-

Responsum.

Auf vorstehende Facti Speciem und angehängte Rechts Frage, auch die in Sachen derer Görzischen und Wedderkopffischen Erben edirte Vorstellungen und Deductiones

Erachten, sprechen und bekennen wir Dechant, Ordinarius, auch andere Doctores und Assessores der Juristen-Facultät in der Universität Wittenbergk, in Rechten gegründet,

Obwohl es in der ganzen Sache auf drey Fragen, nemlich:

Ob die Zahlung an die Wedderkopffischen Curatores cum effectu liberationis geschehen können?

ingleichen:

Ob denen Görzischen eine præclusio entgegen stehe?

auch: Ob selbige ex capite documentorum noviter repertorum annoch zu hören?

hauptsächlich ankömmt, und, die erste Frage betreffend, vorgeschüzet wird, daß Claus von Ahlesfeldt nach Inhalt Docum. num. 2. allen Kayser, König, Chur- und Fürstlichen Inhibitionen, Geboten und Verbotten kräftigt recunciiret, derowegen solche destoweniger von denen Görzischen angezogen werden können, da der terminus solutionis in octavis trium Regum 1710 gesezet, die Zahlung aber allererst 1712 erfolget, mithin Debitor, Claus von Ahlesfeldt, eine offenbahre moram begangen, dagegen eine in Rechten unstreitige Sache, daß casus superveniens debitori moroso nicht zustatten komme, sondern derselbe die post moram sich ereignende Gefahr selbst übernehmen müsse, in mehrerer Erwegung, besage der Obligation die Zahlung an keinen andern, als getreuen Inhabere, geschehen sollen, wovor jedoch der Commissarius Kayser nicht anzusehen, massen überhaupt die Sequestration wieder alle Gesetze insonderheit Ord. Crim. Car.

Art. 218. & Nov. 134. Cap. 13.

nach welcher keine Obrigkeit befugt derer einem Inculpatten zustehenden Güther sich anzumassen, angeordnet, und in Ansehung dessen die Wedderkopffische Gemahlin von der Königlichen Regierung zu Glückstadt per Rescriptum den 1 Septembr. 1710 gewiesen, auch nachher Fürstlicher seits die von denen Administrations-Ministern wieder Wedderkopffen vorgenommene Procedures nach Inhalt Doc. n. 42. gänzlich disapprobiret, und vor ungültig erkläret worden, sowohl Kayser per num. 17. Capitalien allein aufzunehmen, loszukündigen, und darüber zu quitiren, wie doch laut num. 21. allem Ansehen nach geschehen, nicht bevollmächtigt gewesen, zugeschweigen, daß solutio selbst annoch zweiffelhaftig und ungewiß scheinen will, und, weil ohne cession keine translatio nominum, quæ ossibus inharere dicuntur, geschehen kan, das ganze Negotium ohne des von Wedderkopff Consens nicht vollbracht werden können, und allenfals die Görzische Erben, wegen des angegebenen Vorschusses, an die Fürstliche Cammer ihren Regress zu nehmen verbunden, zumahl die Zahlung dem von Wedderkopff nicht zu statten gekommen, und dessen Nutzen dadurch nicht befördert, ferner die opponirte Præclusio belangend, angeführet wird, daß zwar der Baron von Görz in Termino den 2. Jun. 1712 mit seiner Forderung sich gemeldet, solche aber den 6. Jul. d. a. wieder zu deliren, und Claussens von Ahlesfeldt Angeben davor zu setzen, verlanget, dieser aber vermuthlich sich gar nicht gemeldet, in Ansehung, daß das Görzische Schrei-

Schreiben, so etliche Wochen post terminum datiret, in futurum; was der von Ahlefeldt angeben würde, concipiret, desgleichen, nach des Land-Gerichts Notarii Attestat, das von ihm registrierte Wedderkopffische Angeben würcklich nicht geschehen, und als auf Wedderkopffs Ansuchen ein anderer Terminus ad profitendum den 2. Mart. 1715 dergestalt angesetzt worden, daß alle, so von denen Wedderkopffischen Obligationen und andern Brieffschafften etwas in Händen hätten, sub poena præclusi mit production derer Originalien sich melden sollen, wieder von Seiten des von Görz niemand erschienen, dannenher derselbe inter cæteros per sententiam den 4 Jul. 1715 ebenmäßig præcludiret, darauf der anderweit ad liquidandum den 27 Jun. 1715 præfigirte, und bis den 28 Octobr. d. a. prorogirte Terminus endlich den 12 April. 1716 zu Stande gekommen, und dabey sowohl die von Görz und Ahlefeldt ausgeblieben, als die Concreditores, nebst dem Procuratore fisci, so des letztern causam übernommen, mit der opponirten exceptine solutionis den 18. Novembr. 1716 abgewiesen, demnach sententia præclusiva num. 33. den 27. Novembr. 1716. und den 30. Sept. 1717 publiciret, darinnen insonderheit Claus von Ahlefeldt nahmentlich ausgeschlossen worden, diese præclusio aber dem von Görz destomehr nachtheilig zu seyn scheint, da er selbst obgedachter massen Claussen von Ahlefeld an seine Stelle zu setzen verlanget, überdies das Guth Selting nach beschehener subhastation, wodurch die hypothequen sonst aufgehoben werden, unter allerhöchster Königlich Guarantie verkauffet, und Adolph von Ahlefeldt überlassen, endlich Ao. 1724 ein neues proclama zu mehrerer Sicherheit des Käuffers veranlasset, worauf zwar von derer unmündigen Görzischen Erben und Vormündern ad protocollum profitiret, solche profession hingegen wegen unterlassener justification null und nichtig erkläret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget worden, im übrigen, so viel das anizo gesuchte Gehör anlanget, nach Römischen Rechten keine Rechtskräftige Urthel per instrumenta noviter reperta rescindiret,

L. 4. C. de re judic.

nach das einmahl erlangte Recht durch den Landes-Herrn selbst aufgehoben werden kan,

L. 3. C. sent. rescind. non posse.

mithin, daß die Görzische destoweniger zu hören, scheinen will, da nach dasigen Landes-Gesetzen,

Schleswig. Landgr. Ordn. Part. II. Tit. II. §. 6.

wenn einmahl ein End-Urthel bey dem höchsten Gerichte eröffnet, es so denn endlich ohne appellation, supplication, reduction, restitution, querela nullitatis, oder wie dergleichen remedia sonst Nahmen haben mögen, dabey zu lassen, in specie die Jura Romana, nebst denen remediis, so daraus hergeleitet werden möchten, in dasigen Landen nicht recipiret, also die Görzische allem Ansehen nach mit ihrem Suchen ab- und zur Ruhe zu weisen:

Dennoch aber und dieweil, so viel die Zahlung des streitigen Capitals betrifft, daß solche würcklich geschehen, aus Kayfers umständlichen Bericht num. 3. p. 36. seqq. sich des mehrern veroffenbahret, auch durch die adjecta sub A. B. C. D. E. F. & H. p. 41. seqq. ingleichen die ad §. 49. allegirte Hoch-Fürstliche agnition num. 20. genugsam bestärket, und §. 8. 9. 10. 11. pag. 66. seqq. hinlänglich deduciret wird, woraus allenthalben so viel erscheineth, daß, als Claus von Ahlefeldt, der ihm von denen Curatoribus bo-

eorum gethanen injunctio zu Folge, die Zahlung derer Wedderkopffischen Gelder nicht bewerckstelliget, jene anderswo so viel, als die Schuld betragen, negotiiren müssen, und von dem Baron von Görz auffgenommen, dagegen diesem die Ahlefeldische Documenta und Verschreibung edirt und extradiret worden, folglich die Zahlung und beschehene Cession ihre Richtigkeit dadurch erlanget, auch hierwieder obgedachte Renuntiation derer Inhibitionen, Geboth und Verbothe nicht angezogen werden mag, weil Privati durch ihre Handlungen die Gewalt ihres Landes, und Ober-Herrn einzuschrencken nicht vermögen, sondern die dahin abzielende Pacta und Verträge vor null und nichtig zu achten,

species enim legis est Principis prohibitio, sed legis futuræ prohibitivæ effectum pacto suo suspendere nemo potest.

Stryk. Caut. Contr. Sect. I. Cap. V. §. 15.

sowohl dem von Ahlefeld keine mora bezumessen, in Ansehung, daß der von Wedderkopff laut Geständnisses §. 24. noch vor Ablauf des 1709ten Jahres, also ante terminum solutionis, in Arrest nach Tönningen gebracht, und er, wie auch seine Gemahlin, der Administration entsetzet worden, mithin der von Ahlefeld die Zahlung sicher nicht leisten können,

ejus enim temporis, quo nemo fuit, cui pecunia solveretur, inculpatam esse moram, constat,

L. 9. ff. de usur.

bey so gestallten Sachen die Zahlung weder Creditori, noch dessen Ehegenosin, als welche die Haupt-Documenta nicht in Händen gehabt und, hinlänglich zu quitiren, nicht im Stande gewesen, geleistet werden können, sondern der von Ahlefeld, an die einmahl verordnete Curatores zu bezahlen, sich daher nicht entbrechen mögen, weil selbige von des Herrn Administratoris Durchlauchtigkeit constituiret, und sub dato Copenhagen den 26 Dec. 1710, wodurch das Rescript vom 1. Septembr. ejusd. anni hintwieder aufgehoben worden, confirmiret, ferner ermeldte Curatores, wovon der Cammer-Rath Kayser, nach eigener Wedderkopffischen Confession §. 27. fast die alleinige Administration geführet, expresse in dem Rescripto den 3. Mart. 1711 denen Wedderkopffischen Debitoribus nicht nachzusehen, angewiesen worden, demnach sothanem Befehl zu folge die Capitalien eingetrieben, und unterschiedene in dem Land-Gericht 1711 condemniren lassen, auch ein gleiches dem von Ahlefeld ausser allem Zweifel, wo er nicht Raht geschaffet, wiederfahren seyn würde, da ihm schon laut Docum. sub B. p. 41. die provision wegen nicht beschehener Zahlung angerechnet worden, und bey soverwandten Umständen denen Debitoribus, de justitia exactionis, und wer vor einen getreuen Inhaber zu halten, zu urtheilen nicht frey gestanden, nam disputare de principali judicio non oportet.

L. 3. C. de crim. sacril.

noch ihnen der casus, welcher blos von Seiten des von Wedderkopff hergerühret, aufzubürden,

Cum & evictio præstanda sit a venditore, si Princeps rem auferat ex causa, dependente ex facto venditoris.

Stryk. l. c. sect. II. Cap. VIII. §. 40. in fin.

insonderheit die Wedderkopffische Restitution und Cassation, des vorigen Verfahren, denen Debitoribus so wenig zum præjudiz gereichen kan, als die intentio Serenissimi restituentis dahin gegangen, daß hierdurch die Schuld-

ner,

ner, so bereits bezahlet, in Schaden gesetzt werden solten, vielmehr, daß es bey der exaction seyn bewenden haben sollen, aus dem sub num. 1. & 2. p. 34. seq. befindlichen indemnifications-Instrument und Revers deutlich abzunehmen, hiernächst, wenn schon die Zahlung an Kaysern allein geschehen, und der adjungirte Curator Pincier nicht quitiret, solches dennoch vor zulänglich zu achten, in Betrachtung, daß die Zahlung, besage Docum. sub num. 17. & 20. agnosciret, und als richtig von eben demjenigen, der beyde Curatores gesetzt, eingestanden, mithin allenfalls des Concuratoris consens suppliret worden, des Docum. sub A. fol. 41. nicht zuzudenken, welches durch die a parte adversa fol. 47. angeführte momenta nicht entkräftet wird, weil die Matfeldischen Acta tertius nicht präjudiciren, und ungewiß, ob nicht die daselbst sich anders verhaltende Umstände der Sachen einen niedrigen Ausschlag gegeben, sowohl dies & locus, dafern dieser ermangeln sollte, nicht de essentia eines Documenti,

L. 34. §. 1. ff. de pign. & hypoth.

überdies pro instrumento præsumtio solennitatis & veritatis so lange, bis das contrarium erwiesen, militiret, auch daraus, daß ein Document, so vielleicht ohnedem nicht gleich aufzufinden, nicht sofort bey erster Gelegenheit produciret worden, kein falsum zu erzwingen, desgleichen die von Pinciern beschehene Verweigerung der Quitung nicht auf den passum, so in Docum. sub A. enthalten, noch auf den von Görz, sondern auf die von Ahlesfeldt präsendirte Quitung & jus tertii gehet, im übrigen die subtilitates juris civilis, wohin das angeführte brocardicum, quod nomina ossibus inhæreant, zu referiren, weder auf gegenwärtigen casum applicable, noch dem Wedderkopffischen Asserto zu Folge in dasigen Landen statt finden: die andere Frage betreffend, ex num. 10. soviel erscheinet, daß Claus von Ahlesfeldt den 2. Jun. 1712 sich ordentlich gemeldet, und, weil derselbe als Cedens mit dem von Görz, tanquam cessionario, einerley jura vertreten, solchergestalt Procuratorem in rem agiret, dessen factum ermeldtem von Görz gleichfalls zu statten kommen müsse, dagegen aus dem Schreiben sub num. 9. in Ansehung, daß der von Görz in loco sich nicht befunden, also, was daselbst passiret, nicht wissen können, kein Verdacht entstehet, weniger des Landes Gerichts Notarii, Wedderkopffens, nach der Hand ausgestelltes niedrige Attestat, als wodurch er sich selbst zum Falsario gemacht, und zweiffelsohne seinem Bruder zu favorisiren gesucht, einigen Glauben verdienet, propriam enim turpitudinem alleganti non creditur in præjudicium tertii, sondern die erstere annotation so lange vor richtig zu halten, bis das contrarium auf andere Arth dargethan,

tunc enim attenditur turpitudinis propriæ allegatio si prius illa sit ab alio detecta.

Thoma de Thomasett. Flor. Leg. Reg. 33.

ingleichen, daß eine sententia præclusiva auf das damahlige proclama 1712 erfolget, nicht angeführet werden mögen, in solchem Fall aber, bewährter Rechts-Lehrer Meinung nach, usque ad sententiam purgatio moræ statt findet, Mevius Part. III. Dec. 48. num. 3.

die übrige præclusiones denen von Görz ebenmäßig nicht entgegen stehen, in Ansehung, daß denen Fürstlichen Unterthanen sich zu melden, dem Anführen nach, allbereit 1714 auf das schärffste verboten gewesen, ferner das sämtliche Görzische Vermögen, besage des gegenseitigen Geständnisses, confisciret worden, mithin Defunctus der von Görz offenbahr an Ausfüh-

B

rung

zung seiner an dem Gellingischen Guth habenden Forderung gehindert worden, der publice interponirten protestation, der absentia und anderen Hindernisse nicht zu gedencken, welche die wieder Claussen von Ahlefeldt erfolgte, und bloß auf seine Person gerichtete sentenz gleichfals entkräfteten, weiter die höchste Königliche Guarantie weder auf gegenwärtigen Fall zu ziehen, noch an und vor sich dahin gehet, soudern bloß von Feinden, also vi externa & illegitima, handelt, mithin der passus juris darunter nicht begriffen, noch als jus tertii inauditi begriffen werden können,

Cum Princeps jus quæsitum nemini auferre velle videatur.

auch das wieder die Vormündere ergangene Verfahren und derer selben Nachlässigkeit denen Unmündigen nicht præjudiciren mag,

Cum, lege naturali suggerente, non debeat alii per alium iniqua conditio inferri.

L. 74. ff. de Reg. Jur.

dergleichen aber geschehen würde, wenn culpa dererjenigen, so zu derer minorum Besten constituiret, diesen schaden solte,

bona enim ipsis creduntur, ut administrarent, non ut perdant.

L. 3. §. 2. ff. de Jcto Macedon.

atque edictum de minoribus Prætor, naturalem æquitatem secutus, proposuit, quo tutelam minorum suscepit, nam, cum inter omnes constet, fragile esse & infirmum hujusmodi ætatum consilium & multis captionibus suppositum, multorum insidiis expositum &c.

L. 1. pr. ff. de minor.

endlich vorizo nicht sowohl ex documentis noviter repertis geklaget, als vielmehr das noch niemahlen gehabte Gehör gesucht wird, massen, laut obangezogener Umstände, alles, während der Abwesenheit, in denen Kriegs-Troublen ergangen, ja so gar dem von Görz das Gehör durch die angeordnete Confiscation implicite gänglich versaget worden,

plane siquidem non fieri, aut non rite, sive cum effectu aliquid fieri, idem est.

folglich, wenn schon alle remedia in processu sonst hinweg fielen, dennoch die Görzische, gedachten Umständen nach, annoch zu hören, zugeschwegen, daß, wie ex Actis erscheinet, revisionis remedium nicht so schlechterdings cessiret, unter der restitutione in integrum hingegen in angezogenem Orthe nur remedium ordinarium suspensivum verstanden wird, selbiges aber als ein remedium extraordinarium destoweniger abgeschnitten werden können, da alle Billigkeit erfordert, daß, wosern einem weder dolus, noch culpa in jure persequendo beygemessen werden kan, derselbe annoch gehöret werde, und dabey nichts zur Sache thut, daß diese restitutio ex jure prætorio, tanquam parte juris Romani, herkommet, weil Prætor allenthalben æquitatem naturalem zum Grunde gehabt,

hinc quilibet justissimam edicti causam esse confitebitur, læsum jus per id tempus, quovis adverso casu laborabat, restitui.

L. 1. pr. ff. ex quib. caus. maj.

So erscheinet aus denen angeführten in der Billigkeit und natürlichen Rechten fundirten Rechts-Gründen so viel, daß die Baronessen von Görz eine obsiegende Sentenz zu erhalten sich Hoffnung machen können, Alles von Rechts wegen. Ubrkundlich mit der Juristen-Facultæt Insiegel besiegelt,

(L.S.)

Mense Jan. 1734.

Dechant, Ordinarius, auch andere Doctores und Assessores der Juristen-Facultæt in der Universität Wittembergk.

✠ ☉ ☽ ☿ ☿

Inlere freundliche Dienste zuvor;
Hoch-Edelgebohrner / Best- und Hochgelahrter/
Großgünstiger Herr und werther Freund/

Als der Herr uns die gesamte Deductiones, welche in Sachen der Frau und Fräulein Geschwistere, Baronesses von Görz wieder den Hoch-Fürstl. Braunschweig-Lüneb. Geheimen-Rath, Hrn. Gottfried von Wedderkop auf beyden Seiten bey Ihro Königl. Majestät zu Dännemarc-Norwegen allerunterthänigst eingegeben, und nebst dazu gehörigen Beylagen durch den Druck publiciret worden, nebst einer Rechts-Frage zugefertiget, und sich des Rechten darüber zu berichten begehret; Demnach erachten wir Ordinarius, Decanus und andere Doctores der Juristen-Facultät auf der Königl. Preussischen Universität Halle nach fleißiger Verles- und Erwegung vor Recht:

Haben ermelte Frau und Fräulein Geschwistere, Baronesses von Görz, als Beneficial-Erben Ihres seel. Hrn. Vaters, aus dem Guthe Geltingen in der Landschaft Angeln Herzogthums Schleswig ein Capital von 52653 Rthlr. 16 fl. 6 Cr. samt den Zinsen von Umbschlag 1712 bis hieher zu fordern. Nachdem aber der ehemahlige Geheime-Raths-Präsident Herr Magnus von Wedderkop die Immission, wegen dieses an die ehemahligen Curatores bonorum von Hrn. Claus von Ahlefeld mit Görzischen Geldern bereits bezahlten Capitals, erhalten, auch nachhero, da das Guth sub hastam gekommen, seine Bezahlung daraus erlanget, und endlich dessen Herr Sohn solches Guth durch Kauff gar an sich gebracht, immittelst aber sich geäußert, daß der Hr. Geh. Raths-Präsident von Wedderkop No. 1719, durch die mit Hoch-Fürstl. Herrschafft getroffene Behandlung, und die ihm auf 30 Jahr überlassene Abnützung des Amts Tremsbüttel, dieses aus Gelting bereits erhobenen Capitals halber noch einmahl vergnüget worden: so haben Eingangs ermeldte Frau und Fräul. Geschwistere, die Baronesses von Görz, bey Ihro Königl. Majest. in Dännemarc-Norwegen um Restitution in integrum allerunterthänigst angehalten. Haben hierauf allerhöchstgedachte Ihro Königl. Majest. Dero im Fürstenthum Schleswig verordneten Ober-Gerichts Gutachten über diese Sache zuförderst einge-zogen, und die von beyden Theilen angeführte Gründe in Dero geheimen Conseil untersuchen lassen, nachhero aber jüngsthin allgerichtetest resolvi-ret, eine aus neun unpartheyischen Personen von Dero Geheimen-Conferenß Land-Etats- und Justiz Rächten bestehende Commission solchergestalt allergnädigst zu verordnen, umb, wo immer möglich, die Partheyen zum gütlichen Vergleich zu disponiren, in dessen Entstehung aber die von ihnen angezogene Documenta zuerwegen, und, ohne Ansehen der vorhin ergan-genen sentenzen, was denen Rechten gemäß, zuerkennen, und die Urtheil sofort zu publiciren. Nachdem nun die Sache von grosser Wichtigkeit, und die von beyden Theilen angeführte momenta und Rechts-Gründe in denen übersendeten Impressis weitläufftig deduciret, auch alle dahin gehö-rige Documenta denselben beygefüget sind: Als wird Unser Rechtliches Gutachten darüber erfordert:

Ob die von den Baronessen beygebrachte Argumenta und Documenta so beschaffen, daß sie, in Entstehung eines gütlichen Vergleiches, von der Königlichen allergnädigst verordneten Commission ein obsiegendes Urtheil zu erhalten, sich Hoffnung machen können? oder was Ihnen etwan deßfalls noch entgegen stehen möchte?

X

Ob

Ob nun wohl 1) der Herr Geh. Rath von Wedderkop vermeinet, daß nach denen Schleswigischen Landes-Gesetzen, insonderheit der dortigen Landgerichts-Ordnung Part. II. Tit. II. §. 6. es bey denen im höchsten Gericht einmahl eröffneten End-Urtheilen endlich und ohne einige Appellation, Supplication, Reduction, Restitution in integrum, Querela nullitatis, oder wie dergleichen Remedia sonst Nahmen haben, und erdacht werden möchten, vermöge des Landes privilegii gänzlich und allerdinges gelassen, mithin die Frau und Fräul. Baronesses von Görz mit ihrem Restitutions-Gesuch schlechterdinges abgewiesen werden müsten. Hiernächst 2) wann gleich denen Baronesses von Görz ein neues Gehör verstatet werden sollte, dieselben dennoch, des Hrn. Geh. Raths von Wedderkop Meinung nach, vorgängig ad restituendas expensas, in prioribus conflictibus causatas, anzuhalten seyn würden, ehe und bevor sie mit ihrer neuen Klage admittiret werden könnten: immassen dann auch 3) solchen Falls nicht über die per judicata bereits abgethane merita causæ, sondern lediglich super relevantia der von neuen producirten documentorum, und deren daraus zu deducirenden Umstände controvertiret und erkannt werden müste. Ueberdem 4) der Herr Geh. Rath von Wedderkop, wieder die in dem Görzischen Impresso p. 41. befindliche Cession sub A. so viele wichtige Exceptiones deduciret zu haben, vermeinet, daß solche vor denselben von keinem wiedrigen effect seyn könnte. Nechstdem 5) aus der in dem Görzischen Impresso p. 34. angezogenen Hoch-Fürstl. Versicherungs-Acte sub No. 1. sowohl auch denen p. 36. abgedruckten Wedderkopschen Reversalien, wie nicht weniger der p. 66. beygelegten Kayserischen Designation bey denen in den Wedderkopschen Deductionen ausgeführten Umständen, mit Vernunft- und Rechts-Bestande nicht zu folgen scheint, daß weyl. der Herr Geh. Raths-Präsident von Wedderkop das Gellingische Capital gedoppelt, nemlich einmahl aus dem Adlichen Guthe Gelling, und nochmahls die in der Versicherungs-Acte ad effectum indemnitatis auf 30 Jahr angewiesene Tremsbüttelsche Revenues und die darauf erfolgte Behandlung, wieder erhalten. Ferner 6) was die erste aus Gelling erhaltene Bezahlung betrifft, selbige durch solche judicata erkannt worden, wobey, dem Ansehen nach, keine andere ratio decidendi zum Grunde geleyet werden können, als daß Herr Claus von Ahlefeld denen Curatoribus, cum effectu liberationis & extinctionis hypothecæ Wedderkopianæ, zu zahlen, letztere auch, solche hypothec an den Freyherrn von Görz zu cediren, nicht befugt gewesen. Woraus denn 7) ferner folget, daß ermeldter Freyherr von Görz durch eine so wiederrechtliche Cession ein zu Recht beständiges jus hypothecæ in Gelling niemahls acquiriret: Zugeschweigen 8) daß, wann er auch dergleichen hypothec an dem Guthe Gelling gehabt, solches dennoch, durch die wegen solches Guths so oft wiederholter proclamata und darauf erfolgte præclusiones & impositiones silentii, vorlängst, wie es scheint, erloschen seyn würde. Bey welchen Umständen aber 9) kaum abzusehen seyn möchte, wie eine solchergestalt extinguirte hypothec in dessen Frau und Fräulein Töchtern, denen Baronesses von Görz, revivisciren könne. Wannhero denn endlich 10) es fast das Ansehen gewinnt, als ob, bey einer neuen nochmahligen der Sache Untersuchung, die Görzische Beneficial Erben nichts anders zu hoffen hätten, als daß vorige judicata confirmiret, und der Hr. Geh. Rath von Wedderkop, cum refusione expensarum, von deren Ansprüchen werde absolviret und entbunden werden;

Alldieweilen aber dennoch 1) die angezogene Landgerichts-Ordnung von blossen remediis ordinariis devolutivis und suspensivis contra sententias gravantes redet: Dahingegen nicht zu vermuthen, daß dadurch die restitutiones

tiones in integrum extraordinariae, in so fern dieselben in der natürlichen Billigkeit gegründet sind, bey so offenbahrer læsion unterdrückter Waysen, aufgehoben, und eine Landes-Herrschaft, solchen in hohen Gnaden zu succurriren, nicht berechtiget seyn sollte, da so gar dem Römischen Prætori unbenommen gewesen, in seinem Edicto zu versprechen, se, si qua alia justa causa visa fuerit, in integrum restitutum. Und aber in dem Görzischen Impresso sehr wohl und gründlich deduciret ist, daß der Herr Geh. Rathspräsident von Wedderkop, des Gellingischen Capitals halber, zweymahl seine Befriedigung erhalten, die Görzische Beneficial-Erben aber bloß, propter iniquitatem fortunæ & temporum, zurück stehen müssen, mithin der erstere de lucro captando, die letzteren aber de damno vitando certiret, und also die selbst-redende Billigkeit vor sich haben. Hiernächst 2) gar nicht einmahl abzusehen ist, warumb die Frau und Fräul. von Görz, welche eigentlich mit dem Hrn. Geh. Rath von Wedderkop und dessen Erblasser niemahls processiret, einfolglich auch demselben keine Process-Kosten causiret, ehe und bevor Sie mit ihren Klagen Gehör finden, die von Wedderkopscher Seits aufgewandte Kosten zu erstatten, verbunden seyn sollten. 3) Die allergnädigste Intention Jhro Königl. Majest. dahin gehet, daß nicht bloß über die relevantiam documentorum, sondern, in Entstehung der vorläuffig zu tentirenden Güte, in der Sache selbst Rechtlich erkannt, und die Sentenz denen Partheyen sofort publiciret werden solle. Daher ohnzweifel merita zugleich mit werden verhandelt, und ein Decisiv-Urtheil darüber erkannt werden müssen. Ferner 4) alle wieder die den Frenherrn von Görz geschehene Cession gemachte Einwendungen in der Görzischen Beantwortung vergestalt und mit so statlichen Rechts-Gründen wiederleget sind, daß es unnöthig seyn würde, solche anhero zu wiederholen, oder denselben etwas beyzufügen, zumahl alles, was dawieder deduciret werden wollen, auf denen falschen præsuppositis beruhet, es wäre die Ahlesfeldische Obligation und Hypothec-Verschreibung, ob solutionem justo tempore non præstitam, des Hrn. von Wedderkops Eigenthum worden, und hätte also Hr. Claus von Ahlesfeld dieselbe niemanden cediren können, da doch erhellet, daß Herr Claus von Ahlesfeld nicht in mora solvendi gewesen, sondern bloß darumb, weil der Herr Geh. Rathspräsident im Arrest und die Obligation weder in seinen, noch der Seinigen, sondern in der Curatoren Händen gewesen, die Zahlung unterblieben. Woraus denn von selbst folgt, daß, ob dilatam solutionem, die hypothec ex clausula inserta obligationi an den Hrn. Geh. Rathspräsidenten noch nicht verfallen gewesen. Nechst dem 5) die dem Görzischen Impresso beygefügte Documenta fast nicht einmahl jemanden zweiffeln lassen, daß die Gellingische Post in der zwischen Hoch-Fürstl. Herrschaft und dem Hrn. Geh. Rathspräsidenten getroffenen Behandlung mit begriffen sey, weil eines Theils darinnen, daß die von Hoch-Fürstl. Cammer aus denen Wedderkopschen Güthern und Capitalien erhobene Gelder damahls das objectum transactionis gewesen, ausdrücklich gemeldet, unter diesen Geldern aber, in der Kayserischen Designation, die Görzische Gelder oben an gesetzt, und in der Acte selbst das Gellingische Capital nicht ausgenommen, oder die locutio maxime generalis auf einige Art restringiret wird, andern Theils der Herr Geh. Rath von Wedderkop sonst anzuweisen haben würde, wie, nach Abzug der Görzischen 52653 Rthl. 16 fl. DCr. gleichwol eine Post von 300000 Rthl., die derselbe als eine liquide Forderung angegeben, aus seinem Vermögen in Fürstl. Cammer geflossen, welches aber demselben desto schwerer fallen dürffte, als der Cammer-Rath Kayser, inclusive der Görzischen Gelder, kaum die Helffte heraus zu bringen weiß. Überdem 6) wann man annehmen wolte, es

Habe die ratio decidendi bey vorigen Erkäntnissen darinnen bestanden, daß Hr. Claus von Ahlefeld, denen Curatoribus cum effectu liberationis zu zahlen, nicht berechtiget gewesen, man nohtwendig supponiren müste, daß vorige Herren Judicantes ein principium, so denen kundbahren Rechten und denen Herrschafftlichen allergnädigsten und gnädigsten Resolutionibus und Rescriptis schnurstracks zuwieder lauffet, zum fundament ihrer decision genommen, immassen den Rechten nach ausgemacht ist, quod, quæ per Curatores bonorum, qui a Magistratu creati sunt, acta, facta, gesta que sunt, rata habeantur, eisque & in eos actiones utiles competant,

L. 2. §. 1. ff. de Curat. bon. dand.

die Königl. und Fürstl. Herrschafft aber die Wedderkopsche Curatores nicht nur constituiret und approbiret, sondern auch, denselben wieder die Wedderkopsche Debitores renitentes alle Rechtliche Assistenß und Hülffe zu leisten, allergnädigst und gnädigst anbefohlen. Welches ja alles wol so viel gelten muß, als Decretum Magistratus, quo interposito debitor, solvens tutori vel Curatori, plane securus præstatur,

L. 25. C. de adm. tut.

L. 27. C. eod.

zugeschweigen, daß, wann damahls in sententionando voraus gesezet worden, daß die Wedderkopsche Curatores pro Curatoribus legitimis nicht zu achten, man nicht begreifen kan, wie Domini Judicantes die denenselben bezahlte dreyjährige Zinsen passiren lassen, und, in Ansehung derselben, auf einen End erkannt werden können, quum falsis Curatoribus nec fors, nec usuræ recte solvantur, immo ne legitimis quidem usuræ, quæ centum solidos excedunt, secure solvi possint sine decreto,

d. L. 25. C. eod.

Daher denn alle vorige sententiæ keinen andern Grund gehabt haben können, als daß damahls solutio sortis Curatoribus facta nicht genugsam liquid gewesen, die solutio usurarum aber wenigstens in soweit bescheiniget worden, daß man, auf die eyndliche Bestärkung zu erkennen, Ursach zu haben vermeinet. Ferner 7) nunmehr in contrarium gar wol geschlossen werden mag, daß, weil die Wedderkopsche Curatores rechtmäßig bestellet, und von beyden hohen Herrschafften confirmiret gewesen, sie die Bezahlung von Hrn. Claus von Ahlefeld wohl annehmen, mithin auch die Ahlefeldische hypothec-Beschreibung dem Freyherrn von Görz, welcher die Gelder vor Hrn. Claus von Ahlefeld hergeschossen, allerdings cum effectu cediren können. Ausserdem 8) die angegebenen præclusiones des Freyherrn von Görz, wie in denen Impressis sattsam erwiesen ist, theils unerfindlich, theils ob absentiam reipublicæ causa & injurias fortunæ, welche damahls ermeldten Freyherrn betreffen, und um deren willen es ihm moraliter pure unmöglich gewesen, sein Recht zu verfolgen, nicht so beschaffen sind, daß sie, bey so vielen vor dessen beneficial-Erben militirenden wichtigen Umständen, die restitution in integrum hindern könten, immassen denn auch daher 9) die Görzische hypothec dadurch nicht erloschen, mithin auch die Frage nicht seyn kan, ob selbige in seinen Töchtern revivisciren könne? Endlich 10) hieraus von selbst folget, daß, da alle præmissa, wie solche nach der Reihe in rationibus dubitandi angeführet worden, ungegründet sind, die daraus inferirte Conclusion ohnzweifel hinweg fallen müsse;

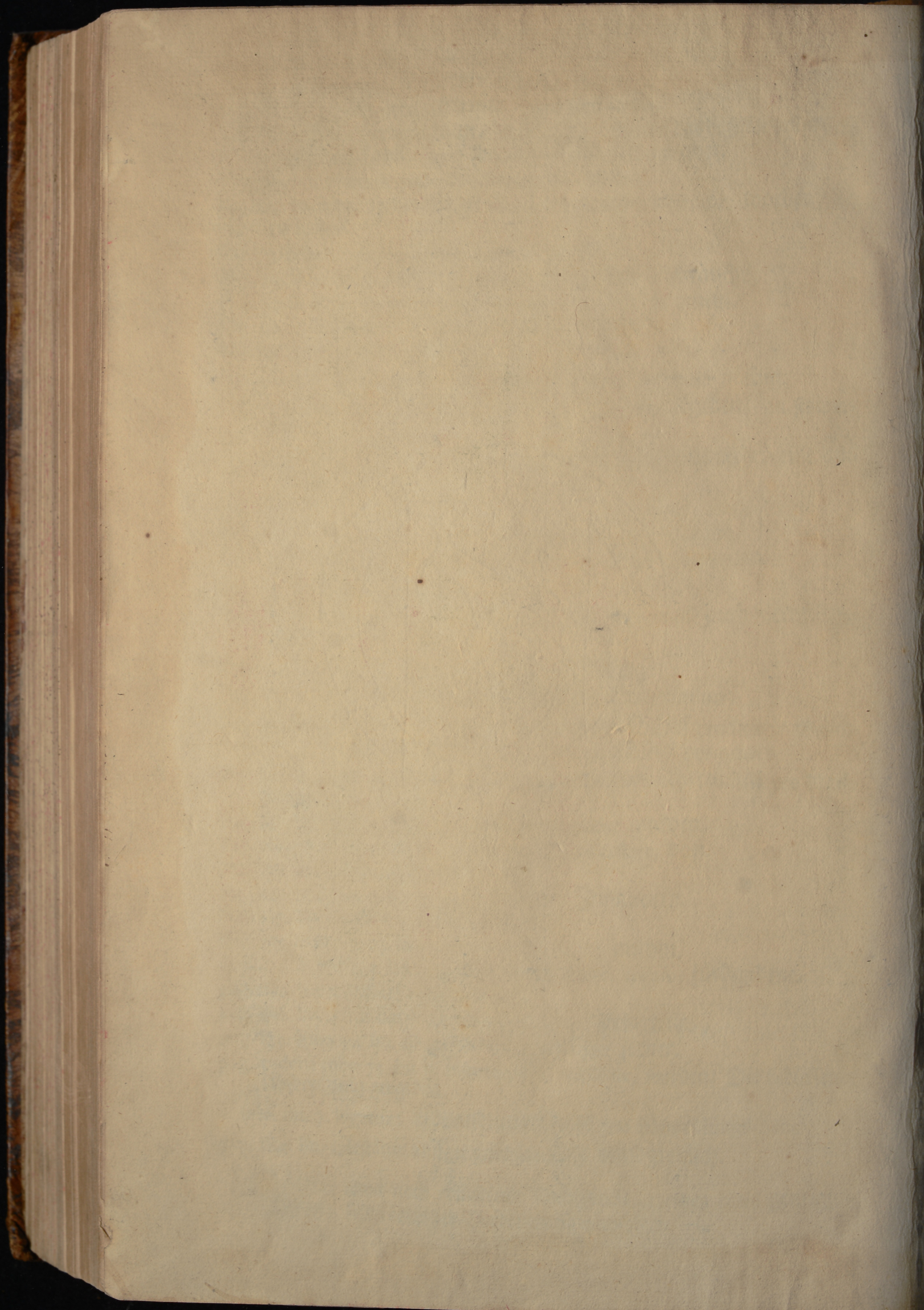
Als sind Wir der Rechtlichen Meinung, daß die von Frau und Fräulein Geschwistern Baronesses von Görz beygebrachte Documenta und die daraus gezogene Argumenta also beschaffen, daß dieselben an einem gedeyllichen und obsieglichem Urtheil keinesweges zu zweiffeln. Von Rechts wegen.

(L.S.)

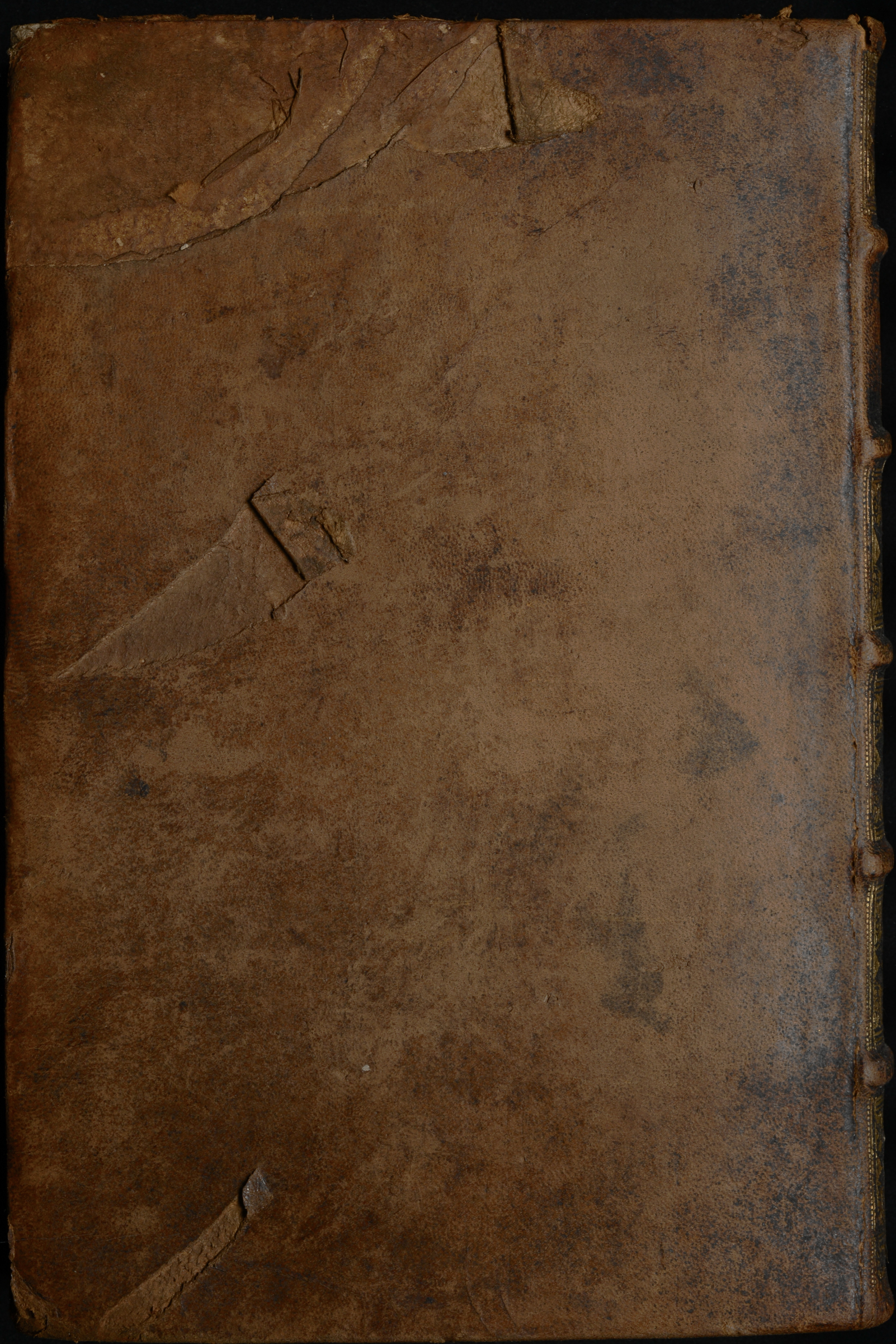
Menfe Jul. 1734.

Ordinarius, Decanus und andere Doctores der Juristen-Facultæt auf der Königl. Preussis. Universitæt Halle.

✽) (o) (✽







Da wegen des Verfassers, der gegenwärtigen Erledigungs-Schrift, ge-
habter anderweitigen Geschäfte, deren Ausarbeitung mehrmahls un-
brochen werden müssen, überdem, weil man nicht vorher zu sehen ver-
mag, daß die Entscheidung des passus incidentis, wegen der von denen Ba-
reiffes verweigerten Einlassung, sich so lange, wie es der Erfolg gegeben,
ziehen würde, die Eile nöthig gewesen, und also die Bogen, wie sie nach
und nach fertig geworden, der abwesenden Presse zugeschicket worden; So
und dahero nicht nur einige Druck-Fehler eingeschlichen, sondern es ha-
be sowohl die beschleunigte Abschrift, als Ausarbeitung verursacht, daß
und da etwas, entweder an unbehörigen Orten versetzt, oder auch gar
gelassen, mithin der wahre Verstand dieses oder jenen Periodi etwas un-
klarlich geworden, als welches alles dann ein geneigter Leser folgender ge-
stalt zu verbessern geneigen wird.

g. 7. in Subn. 10. lin. 4. muß es heißen: æquiparari, pro æquipari.

g. 9. Spho 6. in Subn. 5. lin. 3. muß es heißen: Wann die, bey dem Vor-
trag jenseitiger Einwürffe, beliebte Ordnung.

g. 12. in Subn. 11. lin. 5. post Zzz. muß hinzugefüget werden, disseits sub
No. 243.

g. 13. in Subn. 2. lin. 1. muß es heißen: Wo nicht vernünftige Vermuhtun-
genenselben, nach oben Spho 5. behaupteten Rechts-Grün-
dende Kraft, bey dem Hrn. von Goers allein gänglich ver-
fallen.

n. 8. lin. 6. verbum 4. pro fehlet, muß es heißen: folget.
post verbum Dinge, inferatur: und deren allen.

onum. 15. lin. 7. verb. ult. muß es heißen: Verbliebe pro ver-

ante Subn. 13. anstatt hingegen, dabenebst.

g. in Subn. 16. lin. 3. & sequente, muß es heißen: man wegen
derten Quitung die Sache so gänglich liegen lassen, und nicht
ß die Sache untersucht, auch dem Hoff-Rath Pincier ein et-
hr befundenes Vorgeben sodann verwiesen haben würde.

g. in Subn. 17. lin. 7. legatur, die, selbige enthaltende Obli-
ro dieselbige.

5. lin. 6. muß es heißen: bringet, dann hauptsächlich darin.

6. lin. 14. muß es heißen: weder pro werden.

g. Spho 16. lin. 30. mehr angeführte, pro mehr angeführter.
deleanter verba: von denen.

lin. 44. muß bey denen Worten de anno 1711. beygefüget wer-
No. 236.

post verbum, wollen: inferantur sequentia: und daß unter
steren, eben zu der Zeit, der Hr. von Bülow gewesen;
eigenden Einfluß des Leeffmann Behrenschen Handels
ihige Sache klarlich darstellt;

legatur pro adesse ad esse.

& 17. muß es heißen: Dieser oder jener Historischen oder
Schrift.

g. sine sub * lin. 3. muß es heißen: XVIII^{me} Siecle.

g. muß es heißen: festgesetzten, ibid. lin. 13. legat. geflissentlich.
leg. beflissen.

g. 26. anstatt erwehnten, muß es heißen: erwehsten.

B b b

pag.

